

Gemeinde Zell



Schwimmbad-Reglement

vom 12. Juli 2018

Artikel 1

Das Schwimmbad Engelburg ist eine Erholungs-, Freizeit- und Sportanlage. Die Badeordnung ist für alle Besuchende verbindlich und gilt für das ganze Areal.

Die Anlage steht der einheimischen Bevölkerung wie auch den auswärtigen Besuchenden zur Benützung offen.

Aus hygiene- und sicherheitstechnischen Gründen gelten folgende Einschränkungen:

- Kinder unter 6 Jahren dürfen das Schwimmbad nur in Begleitung einer Person ab 16 Jahren betreten. Dieser Begleitperson obliegt die Aufsicht während des ganzen Aufenthaltes im Schwimmbad.
- Menschen mit Behinderung, die Assistenz benötigen, werden gebeten, sich von einer fachkundigen Person begleiten zu lassen.

Untersagt ist der Besuch des Schwimmbades für:

- Personen mit offenen Wunden ,
- Personen mit ansteckenden Krankheiten und
- Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.

Tiere haben keinen Zutritt.

Artikel 2

Die Verwaltung und Aufsicht des ganzen Schwimmbadbetriebs untersteht dem Bereich Liegenschaften der Gemeinde Zell.

Der tägliche Betrieb wird von den durch die Gemeinde angestellten Aufsichtspersonen geführt. Dies sind der Badmeister/die Badmeisterin sowie deren Stellvertretungen. Die Aufsichtspersonen sind befugt, Schwimmbadgäste, die gegen die Badeordnung oder gegen das sittliche Verhalten verstossen, aus der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall kann ein Hausverbot durch den Gemeinderat erlassen werden.

Gebots- und Hinweistafeln gelten als Teil der Badeordnung.

Artikel 3

Die Gemeinde verpachtet den Kiosk an Dritte und ist für den Betrieb nicht verantwortlich. Kioskbesuchende bezahlen keinen Eintritt, sofern sie sich nur im Kioskbereich aufhalten. Wird das Schwimmbad geschlossen, haben auch die Kioskgäste das Schwimmbadareal zu verlassen.

Artikel 4

Das Schwimmbad ist in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September geöffnet. Der Bereich Liegenschaften der Gemeinde Zell bestimmt:

- a) den Tag der Saisonöffnung
- b) den Tag des Saisonschlusses
- c) die Öffnungszeiten
- d) die Eintrittspreise

Es werden Einzeleintritte und Saisonkarten angeboten.

Einzeleintritte sind unaufgefordert an der Kasse zu lösen und berechtigen zu einem einmaligen Eintritt am Abgabetag. Sie sind nicht übertragbar. Die Billetts sind bis zum Verlassen

des Schwimmbades aufzubewahren. Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Eintrittstickets zu kontrollieren. Einzeleintrittstickets werden weder zurückgenommen noch erstattet.

Saisonkarten berechtigen zu beliebig vielen Eintritten für die Dauer der jeweiligen Saison. Sie sind nicht übertragbar. Abhanden gekommene Saisonkarten werden nicht ersetzt. Die Saisonkarten sind bei jedem Eintritt unaufgefordert vorzuweisen.

Wer das Schwimmbad ohne gültigen Eintritt benutzt, muss einen Einzeleintritt nachlösen. Im Wiederholungsfall kann ein Eintritts- oder Hausverbot erlassen werden.

Die Aufsichtspersonen sind befugt, je nach Wetterlage den Badebetrieb ganz einzustellen und die Badegäste aus der Anlage zu weisen. Es erfolgt keine Rückgabe der Einzeleintrittspreise.

Artikel 5

Bei der Durchführung von Schwimmsportanlässen kann der Badebetrieb vorübergehend eingeschränkt werden. Gesuche zur Veranstaltung von Sportanlässen sind an die Abteilung Liegenschaften der Gemeinde Zell zu richten. Die Gesuche sind in der Regel kostenpflichtig. Gegen einen allfälligen abschlägigen Bescheid kann bei der Abteilung Infrastruktur ein Rekurs eingereicht werden.

Artikel 6

Der klassenweise Besuch der Schuljugend Zell wird begrüsst und wird der Schule verrechnet.

Die Lehrpersonen haben für einen geordneten Badebetrieb zu sorgen und sind für die Schülerinnen und Schüler in Bezug auf Sicherheit und Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.

Artikel 7

Die Badegäste und Gäste des Kiosks haben den Weisungen des Schwimmbadpersonals Folge zu leisten.

Die Benutzung des Schwimmbades erfordert Rücksichtnahme und Toleranz gegenüber den vielfältigen Bedürfnissen aller.

Sämtliche Gäste sind zu Anstand und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Übermäßiges Lärmen, insbesondere Dauerbeschallungen durch elektronische Medien und Verstärker sind untersagt.

Personen, die Gäste durch rassistisches, sexistisches oder diskriminierendes Verhalten belästigen, werden aus dem Schwimmbad verwiesen.

Das Mitführen von Waffen, Messern und scharfen Gegenständen jeglicher Art ist auf dem ganzen Areal verboten.

Das Filmen und Fotografieren ist auf dem ganzen Schwimmbadareal untersagt. Zuwiderhandelnde können aus dem Schwimmbad weggewiesen werden.

Essen, Trinken und Rauchen sind im Beckenbereich sowie in den Garderoben- und WC-Anlagen nicht gestattet.

Für das Aus- und Ankleiden sind die nach Geschlechtern getrennten Garderoben zu benutzen. Das sittliche Empfinden der Badegäste darf nicht gestört werden.

Das Benutzen der Schwimmbecken ist aus hygienischen Gründen nur in Badekleidung gestattet. Es ist verboten, Unterwäsche im Wasser zu tragen.

Auch Kleinkinder haben Badekleidung oder Badewindeln zu tragen. Mit Badewindeln darf nur das Planschbecken für Kleinkinder benutzt werden.

Alle Badenden haben die Pflicht, vor Benutzung der Bassins zu duschen.

Nichtschwimmer und Nichtschwimmerinnen dürfen sich nur im Nichtschwimmerbecken aufhalten und sind durch eine Begleitperson zu beaufsichtigen.

Das Hineinstossen, Hineinwerfen, Untertauchen von Badegästen sowie das Hineinspringen vom seitlichen Rand ist nicht gestattet.

Die Sprungbretter dürfen nur von Schwimmerinnen und Schwimmern benützt werden.

Der Beckenbereich unter den Sprungbrettern sowie der Landebereich der Rutschbahn ist so schnell wie möglich zu verlassen.

Artikel 8

Die Benutzung der ganzen Schwimmbadanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Unfälle, welche durch die Verunfallten selbst oder durch Drittpersonen verschuldet werden, wird jede Haftung der Gemeinde abgelehnt. Bei Minderjährigen haftet die gesetzliche Vertretung.

Artikel 9

Fundgegenstände sind an der Schwimmbadkasse abzugeben, wo sie zuhanden der rechtmässigen Eigentümerinnen und Eigentümer aufbewahrt werden. Nach dem Saisonabschluss des Schwimmbades werden nicht abgeholte Fundgegenstände entsorgt.

Die Gemeinde trägt keine Verantwortung für entwendete oder verlorene Wertsachen, Gegenstände oder Kleidung.

Artikel 10

Wer die Anlage beschädigt oder übermässig verunreinigt, haftet für die Kosten der Wiederinstandstellung resp. Reinigung. Bei Minderjährigen haftet die gesetzliche Vertretung.

Artikel 11

Wer die Notfallsäulen oder Rettungsartikel wiederholt missbräuchlich benutzt, wird mit einer Gebühr von Fr. 150.00 als Umtriebsentschädigung belastet. Bei minderjährigen Badegästen erfolgt die Rechnungsstellung an den Inhaber der elterlichen Sorge.

Wer den Bestimmungen dieses Reglements oder den Weisungen der Aufsicht des Schwimmbadpersonals zuwiderhandelt, kann aus der Badeanlage weggewiesen werden und mit einer Umtriebsentschädigung von bis zu Fr. 150.00 belastet werden. Nötigenfalls kann auch ein Zutrittsverbot für die Dauer von längstens einem Jahr ausgesprochen werden. Eine Rückerstattung bezahlter Eintritte entfällt.

Artikel 12

Das Schwimmbadareal wird zur Sicherheit der Badegäste videoüberwacht. Dies erfolgt nach dem Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund im Gemeindegebrauch vom 1. Juni 2014.

Artikel 13

Wünsche, Anregungen, Anfragen oder Beschwerden sind schriftlich an die Gemeinde Zell zu richten (Adresse: Gemeinde Zell, Bereich Liegenschaften, Spiegelacker 5, 8486 Zell, E-Mail info@zell.ch).

Artikel 14

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Schwimmbad-Reglements werden alle bisherigen internen Richtlinien und Gemeinderatsbeschlüsse, die in Widerspruch zum vorliegenden Schwimmbad-Reglement stehen, aufgehoben.

Artikel 15

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch den Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

Zell, 8486 Rikon, 12. Juli 2018 (GRB Nr. 158/2018)

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Erkan Metschli-Roth
Gemeindeschreiber